



Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Kindertagesstätte „Zwergenhof“ Langerwisch e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Datenschutz	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	4
§ 9 Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 10 Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Verwendung der Mittel	6
§ 13 Auflösung des Vereins	7



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER
2. KINDERTAGESSTÄTTE „ZWERGENHOF“ LANGERWISCH e.V.“ – im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Michendorf OT Langerwisch und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam mit der Registernummer VR 2164 P eingetragen. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum von der Gründung bis zum 31.12.2001.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Das Ziel des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Kindertagesstätte „Zwergenhof“ in Langerwisch. Diese Förderung erfolgt ideell und materiell über die Etatmittel hinaus, insbesondere durch
 - Die Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
 - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung des Kindergartens, die Eltern, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.

4. Zum einen ist der Zweck des Vereins die Beschaffung von Mitteln (Sammlung von Geld- oder Sachmitteln) für die Gemeinde Michendorf zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke „Förderung der Erziehung“ als Träger der Kindertagesstätte „Zwergenhof“ in Langerwisch. Zum anderen wird der Zweck auch dadurch verwirklicht, dass der Verein Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken beschafft. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten zwecks Förderung der Erziehung: Angebote zusätzlicher Kurse und Veranstaltungen für Kinder und ihre Familien, z.B. Märchenfee, Weihnachtsmann oder Einladung von Referenten zu „Elternabenden“.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben sind ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Schriftliche Kündigung bis zum 01.06. des Jahres.
 - Tod
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§ 4 Datenschutz

1. Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
 - Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Verein (Recht auf Vergessenwerden),
 - Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung), Art. 20 DSGVO.
2. Die personenbezogenen Daten nutzen wir für diese zwei Zwecke:
 - Die Mailadresse zur Mitgliederkommunikation (Einladungen zu den FV Sitzungen, Protokolle aus den FV Sitzungen, Infos zu Aktionen des FV, Zahlungserinnerungen)
 - Der Name und die Anschrift für die Ausstellung und postalischen Versand der Spendenquittungen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Das Stimmrecht ist übertragbar. Es kann die Stimme per schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder haben den in der Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus steht es ihnen frei einen höheren Betrag zu wählen.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 12 Euro erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Quartal (bis zum 31.03.) des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlung soll möglichst unbar zum Beispiel über Einzelüberweisung oder Dauerauftrag erfolgen.
2. Die Änderung des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand,
2. Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern:
 - der/dem 1. Vorsitzenden (Vorstand)
 - der/dem 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Vorstand)
 - der/dem Kassenwart

Der Vorstand kann Beisitzer berufen und informiert über solche Veränderungen in der Mitgliederversammlung. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion und auf Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Erstellung eines jährlichen Geschäftsberichtes. Dieser beinhaltet eine Aufstellung der Vereinsaktivitäten (Tätigkeitsbericht) sowie den Bericht des Kassenwartes (Buchführung).
 - d) Der Vorstand führt über seine Beschlüsse Protokoll.
 - e) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Protokolle der Mitgliederversammlung werden zusätzlich von einem Mitglied unterzeichnet. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte

Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

4. Zeichnungsberechtigt sind 1. Vorsitzende (Vorstand), 2. Vorsitzende (Stellvertreter) und Kassenwart.
5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, mit einfacher Mehrheit ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu bestimmen. Eine Ersatzwahl findet nicht statt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb des 2. Quartals des jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden unter

- Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels, das Datum der Empfangsbestätigung durch das Mitglied oder das Versanddatum der E-Mail.
4. Die Mitgliedsversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei der Mitgliederversammlung muss mindestens ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein.
 5. Das Protokoll wird vom 2. Vorsitzenden geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, namentliche Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
 6. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung muss mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingetroffen sein. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 8. Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszweckes) bedürfen der drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein. Für die Auflösung des Vereines ist eine vier Fünftel Mehrheit erforderlich.
 9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
 10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
 11. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - b) wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 12 Verwendung der Mittel

1. Der Verein führt ein Konto bei einer Bank oder Sparkasse. Zeichnungsberechtigt und einzeln vertretungs- und verfügungsberechtigt sind Vorstandsvorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart.
2. Um den Zweck des Vereins zu sichern und dafür zu sorgen, dass die aufgebrachten Mittel ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kindertagesstätte und zur körperlichen, geistigen und ethischen Erziehung und Bildung der Kinder beitragen, müssen Anträge über die Verwendung der Mittel beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über die Bewilligung entscheidet der Vorstand.



3. Anschaffungen aus dem Spendenaufkommen werden der Kindertagesstätte leihweise zur Verfügung gestellt oder übereignet. Die Übereignung beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Über den Ersatz erforderlicher Auslagen des Vereins zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke entscheidet der Vorstand.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den

Förderverein Freiwillige Feuerwehr Langerwisch e.V.
Straße des Friedens 85
14552 Langerwisch
Vorsitzende: Susanne Gruhl

3. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Die Satzung wurde am 31. Januar 2001 auf der Gründungsversammlung beschlossen, auf der Mitgliederversammlung am 01. März 2012 und am 25. April 2018 und letztmalig auf der Mitgliederversammlung vom 3. April 2025 geändert.

Michendorf OT Langerwisch, 03.04.2025.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. A.', written over a horizontal line.

Unterschrift 1. Vorsitzende